

**Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem
Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde
-Entgeltregelung, gültig ab 01.04.2016-
-inkl. der 1. Änderungssatzung zum 01.01.2018-
-inkl. der 2. Änderungssatzung zum 01.01.2019-**

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750), deren §§ 2 und 4 - 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Wesermünde und seinen Tarifkunden sind und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Wesermünde zur AVBWasserV werden folgende Preise und Bedingungen festgelegt:

1. Geltungsbereich

§ 1 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

Diese Preise und Bedingungen gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).

2. Wasserpreise und Grundpreise

§ 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

	Tarife	Berechnungs- einheit:	Betrag (netto):	Betrag (brutto):
1.	Wasserpreis	Kubikmeter m ³	0,93 €	1,00 €
2.	Grundpreise je Wasserzähler:			
2.1.	Nenngröße Qn 2,5 bis Qn 6 [Q 3=4 bis Q 3=10]	Monat	6,50 €	6,96 €
2.2.	Nenngröße Qn 10 [Q 3=16]	Monat	23,10 €	24,72 €
2.3.	Nenngröße über Qn 10 [> Q 3=16]	Monat	39,00 €	41,73 €
3.	Grundpreis je Bauwasseranschluss	Monat	30,00 €	32,10 €
3.	Grundpreis je Weideanschluss	Jahr	30,00 €	32,10 €
4.	Grundpreis je Hydrantenstandrohr	Tag	1,50 €	1,61 €
4.1.	Mindestgrundpreis je Hydrantenstandrohr		5,00 €	5,35 €
4.2.	Sicherheitsleistung je Hydrantenstandrohr	einmalig		150,00 €

3. Baukostenzuschuss

§ 9 AVBWasserV

- (1) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- (2) Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 AVBWasserV wird der Baukostenzuschuss (BKZ), mit einem Anteil von 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen berechnet. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Teil wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \times M \times K / \Sigma M$$

Es bedeuten:

- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen
M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks
ΣM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Der Frontmeterbetrag wird auf Basis einer fortgeschriebenen Globalkalkulation berechnet.

- (3) Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses wird eine Mindestlänge von 15 m und eine Höchstlänge von 50 m je anzuschließendes Grundstück zu Grunde gelegt. Bei Eckgrundstücken gilt die Straßenfront der Seite von der der Hausanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.
- (4) Bei Einbau von zusätzlichen Hydranten auf Antrag, wird ein Baukostenzuschuss mit der Mindestlänge von 15 m berechnet.

4. Hausanschlusskosten

§ 10 AVBWasserV

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses zu erstatten.

- a) Sie betragen bis zu einer Leitungslänge von 25 m und einer Anschlussnennweite

	Netto	Brutto
bis 1 1/2" (DN 40 mm - Innendurchmesser)	1.350,00 €	1.444,50 €
bis 2" (DN 50 mm - Innendurchmesser)	1.750,00 €	1.872,50 €
Zuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens	450,00 €	481,50 €

- b) Sie betragen für jeden über 25 m Leitungslänge gemessenen Meter

	Netto	Brutto
	18,00 €	19,26 €
Zuschlag bei alleiniger Nutzung des Rohrgrabens	8,00 €	8,56 €

- c) Herstellung eines Bauwasseranschlusses
- | | | |
|--|----------|----------|
| | 680,00 € | 727,60 € |
|--|----------|----------|

- (2) Anschlüsse die eine größere Nennweite als DN 50 mm (Innendurchmesser) oder eine Versorgung über einen Hausanschlussschacht erfordern, werden nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für Mehraufwendungen, die durch besondere Erschwernisse auf dem anzuschließenden Grundstück (z. B. befestigte Flächen) oder auf Verlangen bzw. in Verantwortung des Anschlussnehmers entstanden sind. Gleiches gilt bei Veränderung oder Erweiterung des Hausanschlusses.

5. Inbetriebsetzung

§ 13 AVBWasserV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung betragen	25,00 €
Die Kosten für die Inbetriebsetzung und Plombierung eines zusätzlichen Wasserzählers oder Abzugszählers betragen inkl. Anfahrt	35,00 €
Bei zusätzlich vom Kunden angeforderten Dienstleistungen, werden die Kosten nach Aufwand berechnet, zuzüglich einer Anfahrtspauschale von	35,00 €

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

§ 27 Abs. 2 AVBWasserV

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

Mahnung	3,50 €
Nachinkasso	15,00 €
Einstellung der Versorgung	25,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung	25,00 €
Verzugszinsen bei Überschreitung des Zahlungsziels	Basiszinssatz § 288 (1) BGB

7. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise für die Lieferung von Trinkwasser sowie die Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten beinhalten den zurzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 %. Bei einer gesetzlichen Änderung werden die Bruttopreise entsprechend angepasst.

8. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung wurde am 07.01.2016 von der Verbandsversammlung beschlossen und tritt am 01.04.2016 in Kraft und ersetzt die Entgeltregelung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08.12.2014 in der Änderungsfassung vom 25.03.2015. Die Änderungssatzungen gelten zum angegebenen Zeitpunkt.

Geestland, 05.12.2018 (Stand der letzten Änderung)

Michaelis
Verbandsvorsitzender

Mende
Verbandsgeschäftsführer